

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz § 1 (1)



Hiermit erteile ich als Personensorgeberechtigte(r) (i.d.R. Eltern / Vormund)

Name, Vorname: _____

Adresse:

Wohnort, Strasse, Nr.. _____

Telefonisch/auf dem Handy erreichbar unter: _____

gemäß Jugendschutzgesetz (JuSchG) die Aufgaben der Erziehung/Aufsicht für meine minderjährige Tochter/ meinen minderjährigen Sohn:

Name, Vorname: _____

Geb. am : _____ Alter: _____ Jahre

von Datum: _____ Uhrzeit: _____

bis Datum: _____ Uhrzeit: _____

auf die nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson (Erziehungsbeauftragte(r):

Name, Vorname: _____

Alter: _____ Jahre

Adresse: _____

Telefonisch/auf dem Handy erreichbar unter: _____

Unterschriften

Datum: _____

Wir bestätigen die Richtigkeit der Beauftragung und haben die Informationen auf der Rückseite zur Kenntnis genommen

Unterschrift: Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift: Erziehungsbeauftragte/r

Wer Unterschriften fälscht, kann nach § 267 Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden! Bitte Rückseite beachten!

Während der Beauftragung hat die minderjährige Person dieses Formular in Verbindung mit einer Kopie der Personalausweise der personensorgeberechtigten Person (i.d.R. die Eltern) mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Sowohl der Jugendliche als auch die erziehungsbeauftragte Person müssen sich dabei auch ausweisen können. Amt für Jugend & Soziales der Stadt Neuwied – Jugendschutzbeauftragter –

Der Erziehungsbeauftragte nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) § 1 (1)

Aufsichtspflicht – Jugendschutz - Haftung

Sehr geehrte Eltern, liebe Jugendliche,

das Jugendschutzgesetz (JuSchG) soll Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Gefährdungen schützen.

Dies ist Auftrag der Eltern bei Minderjährigen. Nach dem JuSchG gibt es die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen eine „**erziehungsbeauftragte Person**“ zu benennen.

In Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person kann z. B. eine Veranstaltung von Minderjährigen auch nach den gesetzlichen Zeitgrenzen besucht werden. Dafür ist ein „Erziehungsbeauftragter“ zu benennen. Das umseitige Formular ist für diese Übertragung der Elternrechte gedacht.

Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Der/Die „Beauftragte“ muss erfahren und reif genug sein, Ihrem Kind in jeder Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können!
Die/Der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind..
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen steht!
- Die beauftragte Person muss für den sicheren Heimweg des Kindes/Jdl. sorgen.
- achten Sie auf die Altersfreigabe von Spielen und Filmen.
- der Zutritt zu Spielhallen, Videotheken (ab 18 Jahre) und Nachtclubs ist auch mit Erziehungsbeauftragten nicht gestattet.
- Die/Der Erziehungsbeauftragte muss die gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) kennen.
(z. B.: Rauchverbot unter 18 Jahre, je nach Alkohol: Verbote unter 16 oder 18 Jahre, weitere Vorgaben nach dem JuSchG).

Diese Hinweise sind sowohl für die Eltern, als auch für den Erziehungsbeauftragten, für das Kind/den Jugendlichen und für den Veranstalter und für seine Aufsichtspersonen wichtig.

Mit der Unterschrift bestätigen Sie hiervon die Kenntnis. Bei Fragen steht der Veranstalter zur Verfügung. Weiterhin hängen Hinweise aus, die zu beachten sind.

Stadtverwaltung Neuwied

Jugendamt-Jugendschutz

Ordnungsamt

